



EINWOHNERGEMEINDE ZERMATT

Tarifreglement Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Anspruchsberechtigung	3
Art. 3	Tarifeinstufung	3
Art. 4	Geschwisterermässigung	4
Art. 5	Einzureichende Unterlagen	4
Art. 6	Sonderfälle und Gesuche	5
Art. 7	Fristen und Sanktionen.....	5
Art. 8	Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden.....	5
Art. 9	Schlussbestimmungen.....	6
Anhang A:	Tariftabellen Vorschulische Betreuung	7
Anhang B:	Tariftabelle Schulergänzende Betreuung.....	8

Eingesehen:

- Art. 32 des Jugendgesetzes (JG) vom 11.05.2000
- Art. 28 der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (VJ) vom 09.05.2001
- Das Reglement über die verschiedenen Einrichtungen für die Jugend (RüvEJ) vom 09.05.2001

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement regelt die Inanspruchnahme der vorschulischen Kinderbetreuung (Kita, Vorschule) sowie der ausserschulischen Betreuung (Tagesstruktur, Mittagstisch, Hort) der Gemeinde Zermatt und legt fest, wer Anspruch darauf hat.

Art. 2 Anspruchsberechtigung

- 1) Anspruch haben ausschließlich berufstätige Eltern mit Wohnsitz in Zermatt.
- 2) Ausnahmen von der Berufstätigkeit gelten für: Alleinerziehende zur Entlastung oder begründete Ausnahmefälle (z. B. Aus- und Weiterbildung, gesundheitliche Gründe).
- 3) Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern Kapazitäten vorhanden sind (vgl Art. 8).

Art. 3 Tarifeinstufung

- 1) Die Leitung der Kinderbetreuung ist verantwortlich für die Zuteilung in die Betreuungstarife. Sie wird dabei aktiv durch die Administration der Kinderbetreuung unterstützt.
Die Leitung der Kinderbetreuung behält sich das Recht vor, bei der Abteilung Finanzen Einsicht in Steuerveranlagungen zu beantragen (Vollmacht).
Zur Sicherstellung der korrekten Haushaltszusammensetzung kann eine Überprüfung der gemeldeten Personen erfolgen.
- 2) Die Einstufung erfolgt auf Basis des Einkommens (ohne Abzüge) und des Vermögens der Familie und wird bei Vertragsbeginn festgelegt sowie jährlich überprüft.
 - a. für Schweizer Staatsangehörige und Inhaber:innen der Niederlassungsbewilligung C: Totales Einkommen gemäss Ziffer 1600 und steuerbares Reinvermögen gemäss Ziffer 4100 der Steuerveranlagung.
 - b. für Quellensteuerpflichtige Familien und Haushalte ohne Steuerveranlagung: Gesamte Einkünfte, Unterhaltszahlungen und Vermögenswerte aller im Haushalt lebenden Personen.

- 3) Ab 400'000 CHF steuerbarem Vermögen erfolgt eine Einstufung in eine höhere Tarifstufe. Die Einstufung erfolgt anhand Ziffer 4100 der Steuerveranlagung:

Steuerbares Vermögen in CHF	Erhöhung der Tarifstufe
400'000 - 600'000	+1 Tarifstufe
600'000 - 1 Mio.F	+2 Tarifstufen
über 1 Mio.	Höchste Tarifstufe

4) Besondere Regelung für Alleinerziehende

- a. Alleinerziehende Personen werden grundsätzlich in eine Tarifstufe niedriger eingestuft als vergleichbare Zwei-Eltern-Haushalte. Die Alleinerziehenden-Einstufung muss durch eine Bestätigung nachgewiesen werden.
- b. Falls Unterhaltszahlungen nicht regelmäßig oder unsicher sind, kann auf Antrag eine individuelle Anpassung erfolgen.
- c. Bei der Einkommens- und Vermögensberechnung wird ausschliesslich das Einkommen und Vermögen der alleinerziehenden Person erfasst, nicht das des anderen Elternteils.

Art. 4 Geschwisterermässigung

- 1) Für das zweite Kind (jüngere) wird ein Rabatt von 20 % auf den regulären Betreuungstarif gewährt.
- 2) Für das dritte Kind (jüngere) und jedes weitere Kind wird ein Rabatt von 30 % gewährt.

Art. 5 Einzureichende Unterlagen

- 1) Alle Familien sind verpflichtet, ihre Unterlagen jährlich einzureichen, wie folgt:
 - a. für Schweizer Staatsangehörige und Inhaber:innen der Niederlassungsbewilligung C: Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bzw. Steuerverfügung, die per 30. Juni oder bei Eintritt des Kindes vorliegt.

- b. für Quellensteuerpflichtige Familien und Haushalte ohne Steuerveranlagung: Vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Selbstdeklaration, Bank- und Postkontoauszüge aller Konten per 31. Dezember des Vorjahres, Einkommensnachweise für alle im Haushalt lebenden Personen, inkl. Lohnabrechnungen, Unterhaltszahlungen, Rentenbezüge, Taggelder (z. B. Arbeitslosentaggelder), Unterhalts- und Kinderzulagen, Stipendien oder sonstige regelmäßige Einkünfte.

Art. 6 Sonderfälle und Gesuche

- 1) In begründeten Härtefällen kann ein Gesuch um Sonderregelung gestellt werden.
- 2) Das Gesuch muss schriftlich an die Leitung der Kinderbetreuung gerichtet sein und alle relevanten Nachweise enthalten (z. B. medizinische Atteste, Einkommensverluste).
- 3) Das Gesuch wird von der Leitung der Betreuungseinrichtung zusammen mit der Ressortverantwortlichen respektive dem Ressortverantwortlichen und der Leitung Verwaltung geprüft.

Art. 7 Fristen und Sanktionen

- 1) Alle erforderlichen Unterlagen müssen bis spätestens 31. Mai des jeweiligen Jahres eingereicht werden.
- 2) Die Einstufung wird im Juni geprüft und berechnet.
- 3) Die neuen Tarife treten ab 1. Juli des jeweiligen Jahres in Kraft.
- 4) Fehlen die Unterlagen oder sind sie unvollständig, erfolgt automatisch eine Einstufung in die höchste Tarifstufe.

Art. 8 Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden

- 1) Kinder aus anderen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern Kapazitäten vorhanden sind.
- 2) Besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Zermatt und der jeweiligen Wohngemeinde des Kindes, übernimmt diese den Differenzbetrag zum Tarif, auf den das Kind gemäss den Einkommens- und Vermögenskriterien Anspruch hätte.
- 3) Ohne eine solche Vereinbarung zahlen Eltern aus anderen Gemeinden den höchsten Tarif.

Art. 9 Schlussbestimmungen

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Zermatt hat das vorliegende Reglement am 20. März 2025 genehmigt. Es tritt am 1. August 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Tarifeinstufung.
- 2) Die Gemeinde Zermatt behält sich vor, das Reglement regelmässig zu überprüfen und anzupassen.

Romy Biner-Hauser
Präsidentin

Daniel Feuz
Leiter Verwaltung

Anhang A: Tariftabellen Vorschulische Betreuung (Kita, Vorschule)

1) Baby's ab 3 Monate und Kleinstkinder bis 2 Jahre, Beträge in CHF

Einkommen	Tarif	Ganzer Tag	Vormittag o.M.	Vormittag m.M.	Nachmittag o.M.	Nachmittag m.M.
Bis 69'999	1	36	13	19	16	22
Ab 70'000	2	40	15	22	18	25
Ab 80'000	3	45	17	24	20	28
Ab 90'000	4	50	19	27	23	31
Ab 100'000	5	57	21	31	26	36
Ab 110'000	6	65	24	35	30	40
Ab 120'000	7	74	28	40	34	46
Ab 130'000	8	84	31	45	38	52
Ab 140'000	9	96	36	52	44	60
Ab 150'000	10	109	41	59	50	68

2) Kleinkinder ab 2 Jahre bis Schuleintritt, Beträge in CHF

Einkommen	Tarif	Ganzer Tag	Vormittag o.M.	Vormittag m.M.	Nachmittag o.M.	Nachmittag m.M.
Bis 69'999	1	33	12	18	15	21
Ab 70'000	2	36	14	20	17	23
Ab 80'000	3	41	15	22	19	26
Ab 90'000	4	46	17	25	21	29
Ab 100'000	5	52	20	28	24	33
Ab 110'000	6	59	22	32	27	37
Ab 120'000	7	67	25	36	31	42
Ab 130'000	8	76	29	41	35	48
Ab 140'000	9	87	33	47	40	54
Ab 150'000	10	99	33	47	40	54

Anhang B: Tariftabelle Schulergänzende Betreuung (Tagesstruktur, Mittagstisch, Hort)

Beträge in CHF

Einkommen	Tarif	Ganzer Tag	Mittagstisch	Vorschulbetreuung	Nachschulbetreuung	Vormittagsbetreuung	Nachmittagsbetreuung
Bis 69'999	1	30	13	2	5	8	9
Ab 70'000	2	33	14	2	6	8	10
Ab 80'000	3	36	15	3	7	9	12
Ab 90'000	4	44	17	3	8	12	15
Ab 100'000	5	48	18	4	9	14	17
Ab 110'000	6	54	19	4	11	16	19
Ab 120'000	7	60	21	5	12	18	22
Ab 130'000	8	68	23	6	14	20	25
Ab 140'000	9	76	25	6	16	23	29
Ab 150'000	10	86	27	7	18	26	33